

# Bienwald – Bote

Zukunft zwischen Wein und Rhein



## Erste Landes-Fahrradstraße in Deutschland wird eröffnet

Sensation im Süden von Rheinland-Pfalz: Von Steinfeld bis Scheibenhardt wird die L545 im Herbst 2021 zur ersten Landes-Fahrradstraße Deutschlands!

Die 11 km lange Strecke bildet über den Herbst 2021 »das« touristische Highlight in Rheinland-Pfalz für Wanderungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Entlang der französischen Grenze geht es nahezu autofrei in das Herz des Bienwalds zwischen den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße.

Auf dem Abschnitt besteht bereits seit Jahrzehnten der Deutsch-französische Pamina-Radweg Lautertal, der sehr rege genutzt wird und auf dem künftig weitestgehend ungestört die Natur genossen werden kann. An etlichen Tagen

1

### EIN SCHÖNER TAG

Bei Tagesreisen ist die Pfalz die Nr.1 in Rheinland-Pfalz für 60 mio. Gäste pro Jahr!

2

### GUTE KOMBINATION

WanderPfalz und RadPfalz sind zwei von fünf Säulen der Tourismusstrategie.

3

### PARTNER

Das Land und die zwei Landkreise arbeiten zusammen zum Wohl der Grenzregion.

### Scheibenhardt & Scheibenhardt



Im deutsch-französischen Grenzort beginnt die Fahrradstraße.

### Bienwaldmühle



Beliebte Rast auf der halben Strecke.

### Dt.-franz.-PAMINA-Radweg Lautertal



Von Schweighofen bis Scheibenhardt(t) beidseits der Lauter in Deutschland und Frankreich.

ist dort schon heute regelmäÙig Fuß- und Radverkehr in der Überzahl und zukünftig noch öfter, erst recht nach der permanenten Einrichtung der Fahrradstraße.



Die Bienwaldmühle bleibt für Anlieger und ÖPNV von Scheibhardt aus mit dem Kfz erreichbar. Anwohner der Bienwaldziegelhütte durchfahren mit entsprechender Berechtigung die Sperre an der Bienwaldmühle, ebenso Rettung und Feuerwehr. Modale Filter bei Steinfeld/Waldhof und Bienwaldziegelhütte sichern, dass Fuß- und Radverkehr auf diesem Abschnitt ungestört unter sich bleibt.

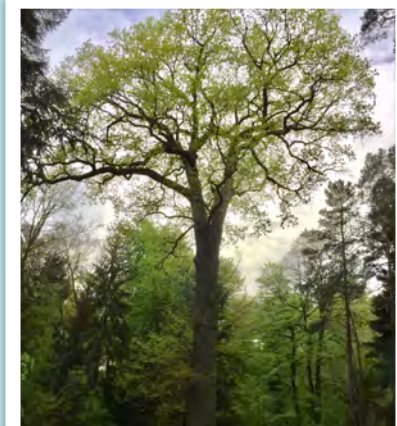
Eine wirkliche Beschränkung stellt diese Umstellung nicht dar, da auf der schmalen L545 ohnehin ein Überholen von Fuß- oder Radverkehr mit einem vorgeschriebenen Abstand von 2 m nicht möglich wäre: Die Fahrbahn ist auf weiten Strecken gerade mal 3,7 m breit, an den schmaleren Stellen sogar nur 3,5 m zwischen den Begrenzungslinien, was schon bei Begegnungen von Pkw mit Schrittgeschwindigkeit ein Ausweichen in die Bankette fordert; selbst zwei Smart passen auf dieser Fahrbahn nicht nebeneinander. Die L545 erfüllt damit allerdings exakt die Anforderungen von Pendler-Radrouten, der höchsten Radwegeklasse nach dem Konzept des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach dem absehbar erfolgreichen Modellversuch im Herbst 2021 wird auch der Bau eines Radweges entlang der L545 mit der neuen Lösung voraussichtlich obsolet und eine zusätzliche unnötig breite zerstörerische Schneise durch den Bienwald vermieden. Die ursprünglich für diesen Weg geplanten Mittel, 2016 auf über 4,3 Millionen Euro bei untauglicher Schotterbauweise beziffert, stehen dem Land Rheinland-Pfalz und den beteiligten Landkreisen für die erforderlichen permanenten Einrichtungen der neuen Fahrradstraße und für die Ertüchtigung der K23 mit Ausweich- und Überholstellen zur Verfügung, die dann einen Teil des geringen Anlieger- und Umleitungsverkehrs aufnimmt.

## EIN MODELL, DAS 5 GEWINNER KENNT

Ein Erfolg des Modellprojekts der Landes-Fahrradstraße auf der L545 führt bei überschaubarem Aufwand zu vielfachen Gewinnen:

- Gewinn für die Region durch nationale Bekanntheit!
- Gewinn für den Tourismus mit Gastronomie und Hotellerie!
- Gewinn für Fuß- und Radverkehr!
- Gewinn für die Nutzer der K23!
- Gewinn für den Bienwald!



VL S.d.L. ADFC Germersheim e.V., Marktstraße 13, 76726 Germersheim, vertreten durch J. Metzläuer, 1. Vorsitzender

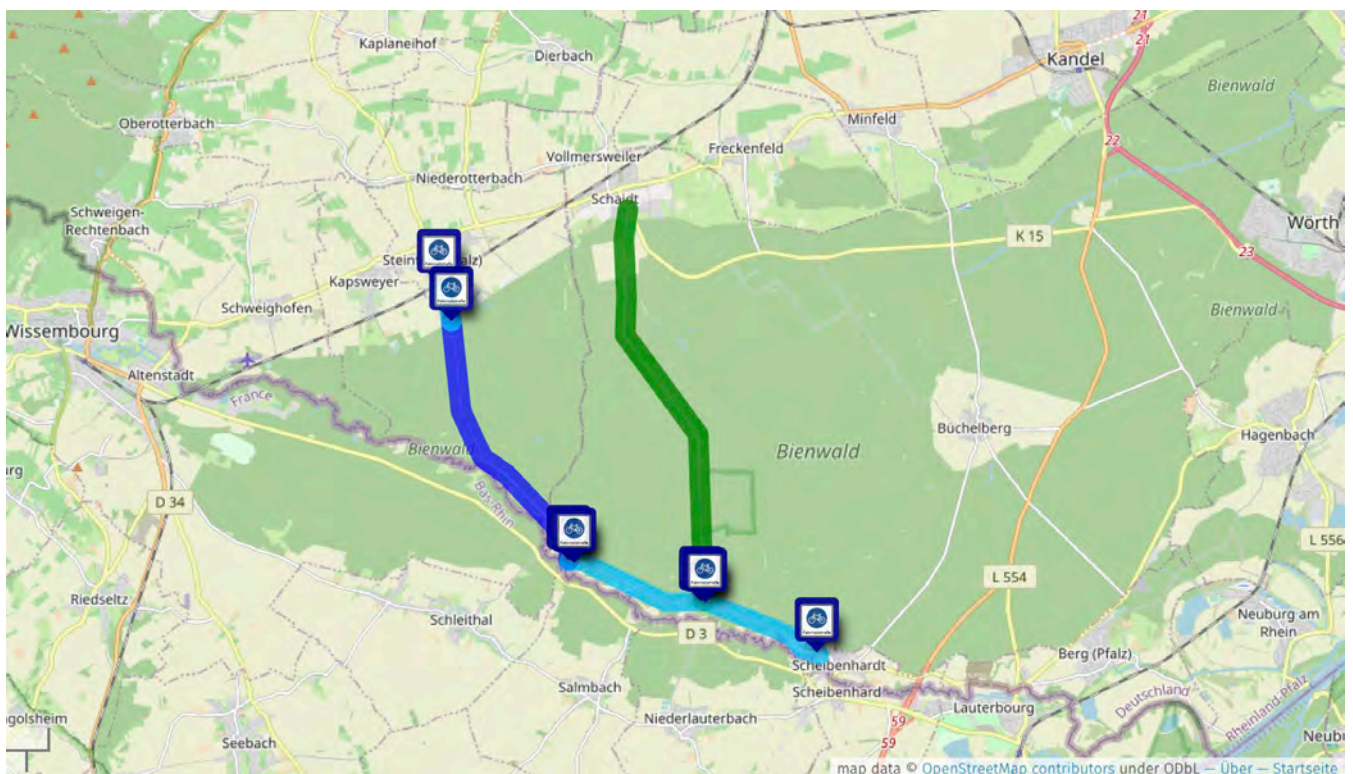


# FRAGEN UND ANTWORTEN

## 1. Was ist eine Fahrradstraße?

Auf einer Fahrradstraße, Zeichen 244.1, ist außer Radverkehr kein anderer Fahrverkehr zugelassen. Das Nebeneinanderfahren auf dem Fahrrad ist grundsätzlich erlaubt. Es besteht eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Ausnahmen für zusätzlichen anderen Fahrverkehr, z. B. Kfz von Anliegern, können zugelassen werden. Radverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Kraftverkehr muss seine Geschwindigkeit anpassen. Die übrigen Vorschriften für den Straßenverkehr gelten unverändert, z. B. die grundsätzliche gegenseitige Rücksichtnahme; auf der betroffenen Strecke zukünftig insbesondere gegenüber Fußgängern.

## 2. Um welche Strecken geht es im Detail?

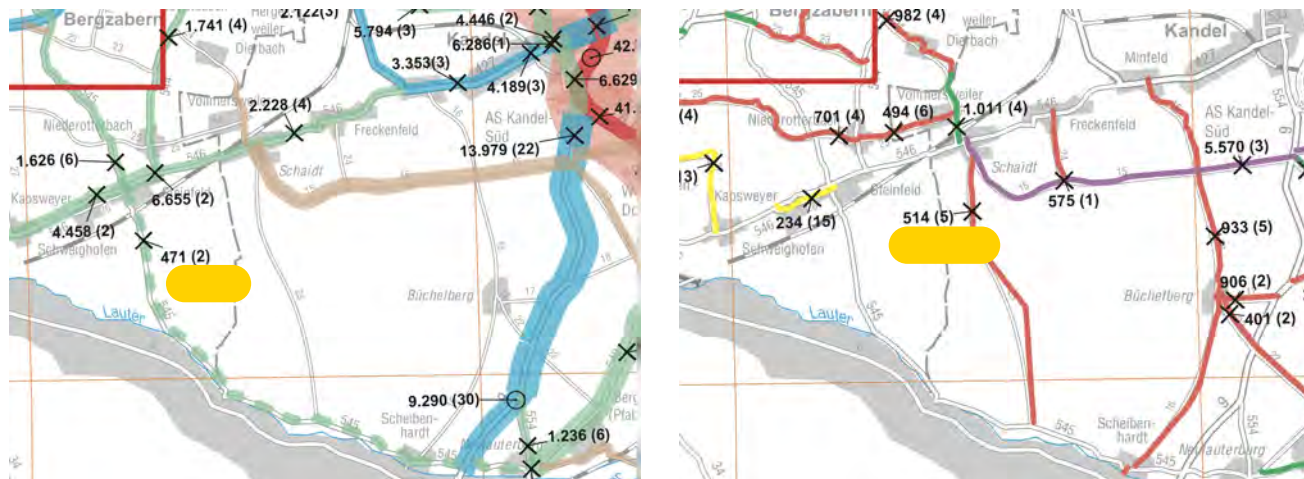


Der dunkelblau und hellblau gefärbte Abschnitt der L545 zwischen Steinfeld und Scheibenhart soll Fahrradstraße werden. Auf dem dunkelblauen Abschnitt zwischen Steinfeld/Waldhof und Steinfeld/Waldhof bzw. Steinfeld/Waldhof und Abzweig K23 sind zusätzlich auch Kraftfahrzeuge von Anliegern (Anwohner, Gäste, Besucher, Lieferanten etc.) zugelassen. Auf dem hellblauen Abschnitt zwischen Abzweig K23 und Scheibenhart ist zusätzlich sonstiger anderer Verkehr zugelassen. Der grüne Abschnitt der K23 zwischen der L545 und Schaidt wird ertüchtigt und mit zusätzlichen Überholstellen versehen. Ein Überholverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen verbietet auf den Abschnitten dazwischen das Überholen von einspurigen Fahrzeugen.

## 3. Wie bedeutend sind die Straßen L545 und K23?

Nach den Angaben des Landesbetriebs Mobilität (siehe die Verkehrsstärkekarten mit Stand 2015) ist die L545 auf dem betroffenen Abschnitt mit gerade mal 471 DTV (mittlere Anzahl Fahrten am Tag) von Verkehr belastet. Die K23 nimmt mit 514 DTV bzw. Fahrten pro Tag, einen höheren Verkehrsanteil auf. Beide zusammen erreichen etwa das Niveau der K16 nördlich von Büchelberg

mit 933 DTV. Bereits in dieser ersten Abwägung erscheint die K23 bedeutender und eine Umlegung des Kraftverkehrs der L545 auf die K23 geboten. Die K23 ist zudem mit mehreren großen Ausweichstellen ausgestattet, die der L545 fehlen. Schwerverkehr ist auf beiden Straßen nur für Forst und Landwirtschaft zugelassen; trotz geringster Zahlen ist auch hier die K23 doppelt so bedeutsam wie die L545. ÖPNV findet nur auf dem Abschnitt zwischen Bienwaldmühle und Scheibhardt statt und bleibt als Anliegerverkehr von den Regelungen der Fahrradstraße unberührt.



#### 4. Kann Kraftverkehr von einer Straße ausgeschlossen werden?

Die Widmung einer Straße bestimmt nach dem Landesstraßengesetz den grundsätzlich vorgesehenen Verkehr, verkehrsrechtliche Anordnungen beschränken oder verbieten darüber hinaus. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet. Auf die Aufrechterhaltung dieses Gemeingebrauchs besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Kraftverkehr der Anlieger soll in Teilen weiterhin möglich bleiben, daher ist eine Änderung der Widmung, bzw. Teileinziehung nur für die dauerhaft vom Kraftverkehr befreite Strecke erforderlich. Der Landesbetrieb Mobilität hat langjährige Erfahrung im nachträglichen Ausschluss von einzelnen Verkehrsarten von gewidmeten Straßen (z.B. Radverkehr im Zuge der B10), zum Teil auch ohne jegliche entsprechend gewidmete alternative Wegstrecke. Solche Härten treten hier nicht ein. Im betroffenen Abschnitt der L545 ist weiterhin absehbar, dass, entsprechend den Vorgaben des Landesstraßengesetzes, die Straße nicht in die ihrer geringen Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft ist und durchaus überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen können um eine Abstufung und Teileinziehung zu begründen.

#### 5. Was wird aus dem geplanten Radweg an der L545?

Der Radweg wird durch die Anordnung einer Fahrradstraße ersetzt. Das seit den 90er-Jahren formulierte Vorhaben scheitert seit Jahrzehnten und hatte im Konflikt um eine asphaltierte, betonierte oder geschotterte Oberfläche mit der Oberen Naturschutzbehörde den Stillstand erreicht. Eine minderwertige, nicht ganzjahrestaugliche Ausführung, die zudem nur mit regelmäßigen Instandhaltungen nutzbar bleibt, rechtfertigte zu keinem Zeitpunkt die ursprünglich veranschlagten Kosten jenseits von 4 Mio. Euro. Unabhängig von der Ausführung ist die Begründung der erforderlichen Waldzerstörung für die zusätzliche Wegetrasse völlig inakzeptabel und verbietet sich alleine schon aus dem Anlass des Vorhabens: Ein qualitativ hochwertiges Naturerlebnis und ein damit ermöglichter Erholungswert ist ausschließlich durch eine von Kraftfahrzeugen samt dem von ihnen ausgehenden Gefährdungen, Abgasen und besonders Lärm befreite Strecke erreichbar, keinesfalls durch parallel verlaufende Trampel- oder Radwanderpfade und niemals durch die Zerstörung gerade eben jener darüber zu erreichenden Natur!